jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/8/1 15Os77/89, 13Os61/11m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.08.1989

Norm

StGB §29

Rechtssatz

Das im § 29 StGB verankerte und für den Bereich gleichartiger Realkonkurrenz wertqualifizierter und schadensqualifizierter Delikte geltende Prinzip der Zusammenrechnung der Wertbeträge und Schadensbeträge, soweit diese in ein und demselben Urteil erfaßt sind, kommt nur zur Anwendung, wenn der Täter mehrerer Taten derselben Art, somit Taten, die demselben Deliktstypus zu unterstellen sind, begangen hat. Eine Zusammenrechnung von Wertbeträgen bzw Schadensbeträgen aus Veruntreuungshandlungen und Untreuehandlungen, die Gegenstand der Aburteilung in demselben Urteil sind, findet demnach nicht statt.

Entscheidungstexte

- 15 Os 77/89
  Entscheidungstext OGH 01.08.1989 15 Os 77/89
- 13 Os 61/11m
  Entscheidungstext OGH 14.07.2011 13 Os 61/11m
  Auch; Beisatz: § 29 StGB betrifft nur strafbare Handlungen mit ziffernmäßig bestimmten Wert? oder Schadensgrenzen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0090907

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at